

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 17 München, den 14. August 2003

Datum	Inhalt	Seite
7.8.2003	Drittes Gesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften (3. Aufhebungsgesetz - 3. AufhG)	497
7.8.2003	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes	503
	2030-1-3-F	
7.8.2003	Gesetz zur Änderung des Gesetzes, das Unschädlichkeitszeugnis betreffend	512
	403-2-J	
25.7.2003	Bekanntmachung des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts	514
	805-7-G	
2.8.2003	Bekanntmachung des Vertrags zur Änderung des Vertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern	517
	2220-1-5-UK	
2.8.2003	Bekanntmachung des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Freistaat Thüringen über die Zugehörigkeit der kammerangehörigen Ingenieure des Freistaats Thüringen zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau	520
	763-22-I	
2.8.2003	Bekanntmachung des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Hessen über die Zugehörigkeit der kammerangehörigen Ingenieure des Landes Hessen zur Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau	524
	763-23-I	
5.8.2003	Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden (Beglaubigungsverordnung - BeglV)	528
	2010-1-1-I	
5.8.2003	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz	529
	300-1-3-J	
25.7.2003	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Gesundheitsdienst (ZAPoHGesD) ..	530
	2038-3-2-20-G	
2.8.2003	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer und über die Abführung der Gewerbesteuerumlage	533
	605-14-F	
4.8.2003	Fünfte Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen	565
	2038-3-4-1-3-UK	
4.8.2003	Fünfte Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Sonderschulen	570
	2038-3-4-4-1-UK	
4.8.2003	Dritte Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen	577
	2038-3-4-5-1-UK	

Datum	I n h a l t	Seite
4.8.2003	Vierte Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Gymnasien 2038-3-4-6-1-UK	582
4.8.2003	Vierte Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen 2038-3-4-7-1-UK	587
4.8.2003	Fünfte Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II 2038-3-4-8-11-UK	590
-	Druckfehlerberichtigung des 2. Aufhebungsgesetzes vom 9. Juli 2003 (GVBl S. 416)	595

403-2-J

Gesetz zur Änderung des Gesetzes, das Unschädlichkeitszeugnis betreffend

Vom 7. August 2003

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz, das Unschädlichkeitszeugnis betreffend (BayRS 403-2-J), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:
„Unschädlichkeitszeugnisgesetz (UnschZG)“.
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
In Satz 1 wird vor den Worten „mit Hypotheken“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) Abs. 1 ist auf das Wohnungs- und Teileigentum, auf die Einräumung oder Übertragung eines Sondernutzungsrechts sowie auf grundstücksgleiche Rechte entsprechend anzuwenden.“
3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung:
„; sie kann davon abhängig gemacht werden, dass die Wertminderung durch ein anderes Grundstück ausgeglichen wird.“
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
4. Dem Art. 2a wird folgender Halbsatz angefügt:
„oder der Nachweis, dass die Voraussetzungen des § 1026 BGB vorliegen, einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.“
5. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1 und erhält folgende Fassung:
„(1) Bei der Ausgleichung der Wertminderung müssen die Rechte der Berechtigten auf das andere Grundstück erstreckt werden.“
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
6. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „der Eigentümer des Grundstücks berechtigt“ durch die Worte „jeder berechtigt, der an der Feststellung der Unschädlichkeit ein rechtliches Interesse hat“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird das Wort „Messungsbehörde“ durch die Worte „katasterführende Behörde“ ersetzt.
 - bb) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. soweit erforderlich zu erklären, in welcher Weise die Wertminderung ausgeglichen werden soll, das in Betracht kommende Grundstück zu bezeichnen und dessen Belastung anzugeben;“
 - cc) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:
„4. die aktuellen Anschriften der am Grundstück Berechtigten anzugeben und darzulegen, warum die Bewilligung nur unter erheblichen Schwierigkeiten zu erlangen ist; davon kann abgesehen werden, wenn eine wirtschaftliche Beeinträchtigung der Berechtigten im Hinblick auf den geringen Umfang ihrer Rechte oder der Beeinträchtigung oder aus sonstigen Gründen offensichtlich ausgeschlossen ist.“
7. Es wird folgender Art. 4a eingefügt:

„Art. 4a

¹Vor der Feststellung der Unschädlichkeit sind die Berechtigten zu hören, wenn die Beeinträchtigung wirtschaftlicher Interessen insbesondere im Hinblick auf den Sicherungszweck nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. ²Eine Anhörung kann unterbleiben, wenn sie zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens führen oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. ³Wird von der Anhörung abgesehen, so ist § 12 FGG anzuwenden.“
8. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden die Worte „soweit die Ausgleichung der Wertminderung in Geld erfolgen soll,

die Angabe des zu hinterlegenden Betrags,“ gestrichen und das Wort „sie“ durch die Worte „die Ausgleichung“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird „Abs. 3“ durch „Abs. 2“ ersetzt.

9. Art. 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Unschädlichkeitszeugnis kann auch erteilt werden, wenn die Berechtigten von dem Amtsgericht aufgefordert worden sind, innerhalb einer Frist von einem Monat etwaige Einwände zu erheben, solche bis zum Ablauf der Frist aber nicht vorgetragen werden.“

10. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird aufgehoben, die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 1 bis 3.

b) Der neue Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die gerichtliche Aufforderung nach Art. 6 Abs. 1 muss die Mitteilung, dass die Feststellung der Unschädlichkeit bevorsteht, die Angabe der Größe des Trennstücks und des Betrags der Wertminderung enthalten.“

11. In Art. 9 Abs. 1 werden die Worte „der Hinterlegung oder“ gestrichen.

12. Art. 11 und 12 werden aufgehoben.

13. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben; der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.

14. Art. 21 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und es werden die Worte „, ausgenommen das Verteilungsverfahren (Art. 12),“ gestrichen.

b) Es werden folgende Abs. 2 bis 5 angefügt:

„(2) ¹Für das Verfahren vor dem Amtsgericht wird das Doppelte der vollen Gebühr erhoben, mindestens 100 €. ²Wird der Antrag zurückgenommen, bevor es zu einer Entscheidung gekommen ist, so wird eine halbe Gebühr erhoben, mindestens 25 €.

(3) Maßgebend ist der Wert der betroffenen Belastungen oder, sofern er geringer ist, der Wert des Trennstücks oder des aufgehobenen Rechts.

(4) Für das Beschwerdeverfahren werden die gleichen Gebühren wie im ersten Rechtszug erhoben.

(5) Im Übrigen ist der Erste Abschnitt des Ersten Teils der Kostenordnung entsprechend anzuwenden.“

§ 2

Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, das Gesetz mit neuer Artikelfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2003 in Kraft.

München, den 7. August 2003

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber